AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Erfassung von Gebäuden in der Amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister

Richtlinie

Amt für Bau und Infrastruktur
Vermessung und Geoinformation
Städtle 38
9490 Vaduz

Amt für Statistik

Äulestrasse 51
9490 Vaduz

Version	Wer	Was	Datum
0.1	jepe,befl,himc	Grobentwurf	12.2019
0.2	Jepe,befl,himc,gsmn	Diskussion und Anpassungen	01.2020
0.3	Jepe,befl,himc	Ergänzungen	05.2020
1.0	Jepe,befl,himc	Ergänzungen nach Vernehmlassung und V+D	10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 4

2. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien 5

3. Gebäude und Gebäudeadressen 6

3.1 Einheitliche Gebäudedefinition 6

3.2 Gebäude im GWR 7

3.3 Gebäude in der AV 7

3.4 Zusammenhang der Gebäudedefinition in der AV und im GWR 8

3.5 Beispiele für die Erfassung von AV- und GWR Gebäuden 9

4. Gebäudeadressierung 10

5. Erfassungsgrundsätze mit Beispielen 12

6. Gebäude gemäss AV-Informationsebene Bodenbedeckung 13

6.1 Homogene Erfassung der Gebäude 13

6.1.1 Einfamilienhaus 13
6.1.2 Büro-, Gewerbe-, Lager-, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude 14
6.1.3 Mehrfamilienhaus 15
6.1.4 Doppeleinfamilienhaus 16
6.1.5 Reihenhaus 18
6.1.6 Terrassenhaus 19
6.1.7 Mit Tiefgarage verbundene Gebäude 22
6.1.8 Gewächshaus / Treibhaus 23
6.1.9 Temporäre Baute 24
6.1.10 Infrastrukturgebäude auf Campingplatz 25
6.1.11 Anbau (als eigenständiges Gebäude) 26
6.1.12 Anbau (als nicht eigenständiges Gebäude) 27
6.1.13 Freistehendes Gebäude ohne Wohnnutzung 28

6.2 Erfassung in Absprache zwischen Gemeinde, ABI und AS 29

6.2.1 Gebäude mit Verbindung im Dachgeschoss, Beispiel Attikawohnung 29
6.2.2 Mit Treppenhaus verbundene Gebäude 30
6.2.3 Hoheitsgrenzübergreifendes Gebäude 32

6.3 Nicht begehbare / geschlossene Bauten 33

6.3.1 Landwirtschaftliche Silos 33
6.3.2 Tankanlage 34
6.3.3 Kugelförmiger Behälter 34

7. AV-Informationsebene Einzelobjekte 35

7.1 Oberirdische Objekte 35

7.1.1 Tankstelle 35
7.1.2 Öffentliche Haltestelle 36
7.1.3 Warteraum 36
7.1.4 Fahrzeug- oder Materialunterstand 37

7.1.5 Öffentlicher Unterstand für Zweiräder 37
7.1.6 Tierunterstand 38
7.1.7 Silo 38
7.1.8 Aussichtsturm 39

7.2 Hochkamin 40

7.3 (Teil-)Überdeckte und/oder unterirdische Objekte 41
7.3.1 Überdeckte Bauwerke 41
7.3.2 Einstellhalle / Tiefgarage 42
7.3.3 Reservoir 44
7.3.4 Gasometer 45

7.4 Weitere in der AV zu erfassende (Einzel-)Objekte, nicht aber im GWR 46
7.4.1 Unterstand in Verbindung mit einem Gebäude 46
7.4.2 Gedeckter Durchgang als Gebäudeverbindung 46
7.4.3 Passerelle als Gebäudeverbindung 47
7.4.4 Fester Container (Bauart wie z.B. «Molok») 47
7.4.5 Fahr- oder Flachsilo 48
7.4.6 Jauchebehälter 48

8. Nur im GWR zu erfassende Gebäude 49

8.1 Wohnbaute auf Campingplatz 49

8.2 Container 49

9. Weder im GWR noch in der AV zu erhebende Objekte 50

9.1 Kleinbauten, welche nicht fest mit dem Boden verbunden sind 50

9.2 Kleine, private Velounterstände 50

9.3 Stromverteilerkasten 51

1. Ausgangslage

Gebäude und deren Adressen sind - neben den Grundstücken - Schlüsselelemente von staatlichen Katastern und Registern. Die geometrische Ausprägung der Gebäude wird im Rahmen der Amtlichen Vermessung in den Ebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte erfasst und nachgeführt. Das Amt für Statistik führt Gebäude und wesentliche Gebäudemerkmale wie z.B. Gebäudekategorie oder Baujahr im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Neben dem Gebäude als solchem spielen auch die Wohnungen und die Adressen eines Gebäudes eine wichtige Rolle und werden in verschiedenen Registern – unter anderem im zentralen Personenregister ZPR bzw. im Projekt Zentrale Stammdatenverwaltung ZSD der LLV - benötigt bzw. verwendet.

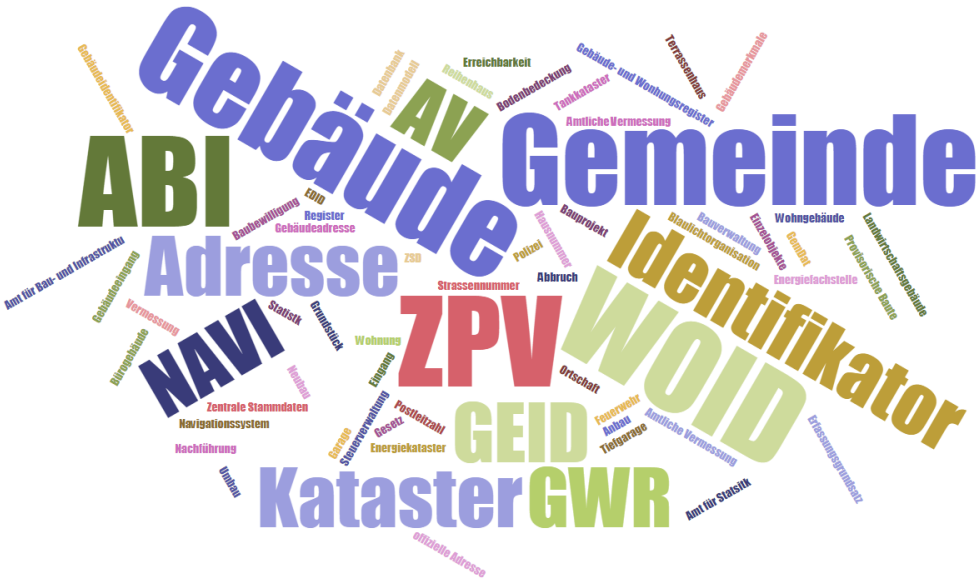

Abbildung 1 Wordcloud zum Thema Gebäude und Gebäudemerkmale

Als wesentliche Identifikatoren für diese Objekte spielen der Gebäudeidentifikator GEID, der Wohnungsidentifikator WOID und der Eingangsidentifikator EDID eine entscheidende Rolle für die Verknüpfung und den Abgleich von Gebäudemerkmalen der jeweiligen Register bzw. Kataster. Die Kombination von GEID und WOID spielt ausserdem eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit den Einwohnerregistern der Gemeinden und des Landes, in dem alle in Liechtenstein wohnhaften natürlichen Personen einer Kombination von GEID und WOID zugeordnet werden.

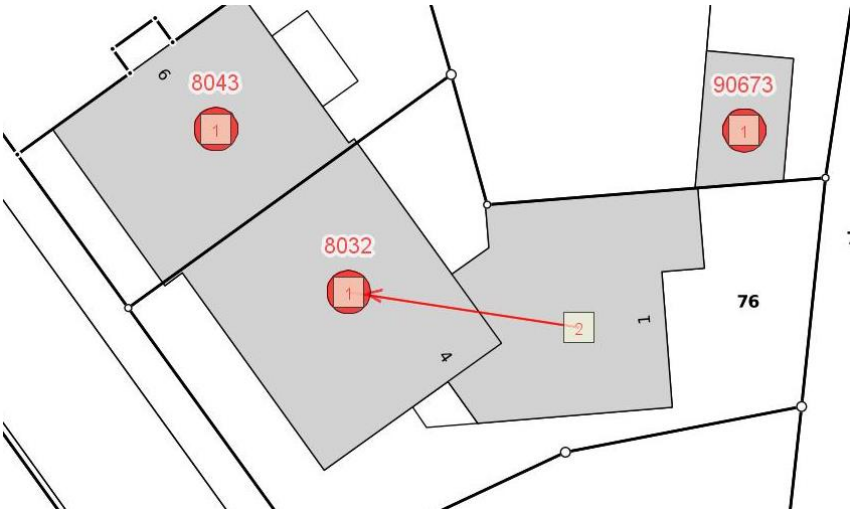

Abbildung 2 Gebäude mit 1 oder 2 Eingängen (8032), GEID und Eingangsidentifikatoren

In der AV und im GWR werden bei der Erhebung der Gebäudedaten unterschiedliche, sich jedoch ergänzende Zielsetzungen verfolgt. Zur Identifikation von Gebäuden wird der GEID verwendet. Die Nutzung dieses Identifikators, in Kombination mit dem EDID und dem Wohnungsidentifikator (WOID), gewinnt zunehmend an Wichtigkeit. Diese Identifikatoren werden heute nicht "nur" für statistische Auswertungen durch das Amt für Statistik, sondern auch zum Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Behörden sowie mit Versorgern (LKW, Telecom) usw. verwendet. Ein Datensatz mit den aktuell gültigen Gebäude- und Eingangsidentifikatoren sowie weiteren öffentlichen Merkmalen aus dem GWR (Adressen, Gebäudekategorie) ist auf dem Geodatenportal der Landesverwaltung als „open government data" verfügbar und kann z.B. von kommerziellen Dienstleistern verwendet werden.

In der Amtlichen Vermessung ist für 2020 die Erfassung der Gebäude- und Eingangsidentifikatoren GEID und EDID im Datensatz der Amtlichen Vermessung vorgesehen. Die AV stellt ausserdem den Referenzdatensatz für die Gebäudeadressen zur Verfügung. Damit ein Abgleich der Gebäude und deren Merkmal im GWR (im Folgenden GWR-Gebäude) und dem Gebäude der Amtlichen Vermessung (im Folgenden AV-Gebäude) erfolgen kann, ist es notwendig, dass für beide Datensätze eine einheitliche Definition festgelegt wird, was unter einem Gebäude zu verstehen ist bzw. wie die Objektbildung[1] für ein Gebäude zu erfolgen hat. An der Nachführung der AV und des GWR sind mehrere Stellen mit unterschiedlichen Kompetenzen beteiligt. Damit die Daten von GWR und AV auch langfristig konsistent bleiben, ist es wichtig, in einem Pflichtenheft die wichtigsten Definitionen, Zuständigkeiten und die Nachführungsprozedere festzulegen und alle Beteiligten entsprechend zu instruieren.

2. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Das Gebäude- und Wohnungsregister, die Gebäude in den Daten der Amtlichen Vermessung und die Gebäudeadressen werden nach folgenden gesetzlichen Grundlagen erfasst:

[1] Gemeint ist z.B. die Frage, ob Reihen- oder Terrassenhäuser als ein oder mehrere Gebäude zu erfassen sind, ob angebaute Garagen und Tiefgaragen als eigenes Gebäude zu erfassen sind etc.

- Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008 (LGBl. 2008 Nr. 271)
- Statistikverordnung (StatV) vom 7. Juli 2009 (LGBl. 2009 Nr. 197)
- Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (LGBl. 2005 Nr. 148)
- Verordnung vom 12. Juli 2005 über die Amtliche Vermessung (LGBl. 2005 Nr. 152)
- Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008 (LGBl. 2009 Nr. 44)
- Bauverordnung (BauV) vom 22. September 2009 (LGBl. 2009 Nr. 240)

Ausserdem existieren weitere Vorschriften und Richtlinien (teilweise aus der Schweiz, aber in Liechtenstein anwendbar):

- Detaillierungsgrad in der Amtlichen Vermessung Informationsebene Bodenbedeckung des Amtes für Bau und Infrastruktur[2]
- Detaillierungsgrad in der Amtlichen Vermessung Informationsebene Einzelobjekte[3]
- Merkmalskatalog des Gebäude- und Wohnungsregisters in der Gemeinde-Software GeSoL[4]. Der Merkmalskatalog GWR wird zusammen mit dieser Richtlinie überarbeitet.
- Anleitung zur Vergabe des Wohnungsidentifikators in den Gemeinden[5]
- Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21 [6]
- Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)[7]
- Empfehlung zur Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen [8]

3. Gebäude und Gebäudeadressen

3.1 Einheitliche Gebäudedefinition

Gemäss der liechtensteinischen StatV Art. 2 Abs. 1 Bst. h gilt folgende Definition:

«Gebäude: auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sportes dienen. Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern zählt jedes Gebäude als selbständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und zwischen den Gebäuden eine senkrechte, vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende Trennmauer besteht. »

Diese Gebäudedefinition wird in Liechtenstein für die weiteren Arbeiten verbindlich festgelegt. Sämtliche gesetzlichen Grundlagen und technischen Weisungen und Anleitungen sind auf diese Gebäudedefinition abzustimmen

[2] https://www.llv.li/files/abi/Detaillierungsgrad-BB_Version20.pdf
[3] https://www.llv.li/files/abi/detaillierungsgradeoversion202018_i.pdf
[4] https://www.llv.li/files/as/pdf-llv-as-merkmalskatalog_gwr_gesol_version_1.2
[5] https://www.llv.li/files/as/pdf_anleitung_wohnungsnummerierung_version_1.0
[6] Siehe: www.admin.ch -> Bundesrecht -> Systematische Rechtssammlung -> suche nach «TVAV»
[7] Siehe: www.statistik.ch -> Suchen «978-3-303-00567-5» (ISBN-Nummer)
[8] Siehe: www.statistik.ch -> Suchen «978-3-303-00593-4» (ISBN-Nummer)

3.2 Gebäude im GWR

Gemäss Statistikverordnung Art. 10 Abs. 1 werden im Gebäude- und Wohnungsregister „alle bewohnten und bewohnbaren Gebäude mit den dazugehörigen Wohnungen geführt. Das GWR kann bei Bedarf auch nicht Wohnzwecken dienende Gebäude sowie projektierte Bauwerke enthalten.“

Ursprünglich wurden im GWR, welches im Rahmen des Volkszählungskonzepts 2010 aufgebaut wurde, nur Wohngebäude erfasst. Gebäude ohne Wohnnutzung (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Nebenbauten) wurden erst nachträglich im GWR erfasst, da sich rasch zeigte, dass es für die Nutzung eines einheitlichen Gebäudeidentifikators sinnvoll ist, dass sämtliche Gebäude einen Identifikator haben. Seit einigen Jahren werden im Wesentlichen alle neu erstellten Gebäude im Rahmen des Bewilligungs- oder Anzeigeverfahrens erfasst.

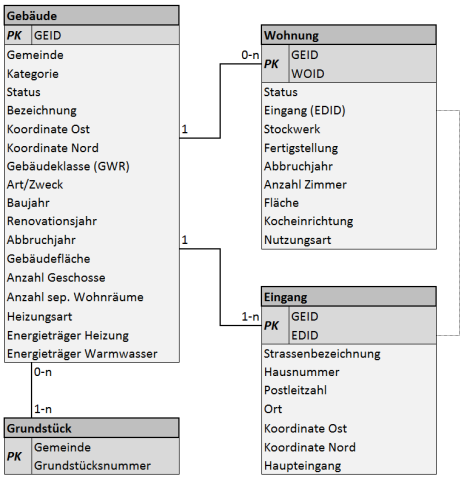

Abbildung 3 Datenmodell Gebäude und Wohnungen

Gemäss Statistikverordnung (StatV) vom 7. Juli 2009 erhält jedes Gebäude einen Gebäudeidentifikator (GEID). Ein Gebäude hat einen oder mehrere Eingänge[9] mit einer Gebäudeadresse. Der Eingangsidentifikator (EDID), der im GWR der Schweiz als Identifikator für einen Gebäudeeingangs verwendet wird, fehlt derzeit im Merkmalskatalog des GWR Liechtenstein, wird aber aus technischen Gründen auch in Liechtenstein bereits erfasst[10].

Der Merkmalskatalog des GWR ist mit dem Eingangsidentifikator EDID zu erweitern. Die gesetzlichen Grundlagen sind soweit anzupassen, dass auch nicht bewohnte Gebäude zwingend im GWR erfasst werden müssen.

3.3 Gebäude in der AV

In der AV ist die Gebäudedefinition in den Richtlinien für den Detaillierungsgrad der Informationsebenen der Bodenbedeckung[11] und Einzelobjekte[12] (unterirdisches Gebäude, Unter-

[9] Gemeint ist der „Besuchereingang“. Nebeneingänge wie Keller- und Terrasseneingänge sowie Eingänge von Einliegerwohnungen werden weder im GWR noch in der Amtlichen Vermessung erfasst. Sie erhalten keine eigene Gebäudeadresse.

[10] Der Eingangsidentifikator soll im Rahmen einer Überarbeit des Merkmalskatalogs des GWR ergänzt werden.

[11] Detaillierungsgrad in der Amtlichen Vermessung Informationsebene Bodenbedeckung, siehe https://www.llv.li/files/abi/Detaillierungsgrad-BB_Version20.pdf

stand, Reservoir, Silo-Turm-Gasometer, Hochkamin, Aussichtsturm) festgehalten. In Art. 22 der Vermessungsverordnung VermV ist das Gebäude folgendermassen definiert:

Art. 22

Gebäude

1) Gebäude sind auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die im weitesten Sinn der wohnlichen, sportlichen, kulturellen, gewerblichen oder industriellen Nutzung dienen.

2) Die Gebäudefläche wird durch die Hauptfassadenteile mit der jeweils äusseren grössten vertikalen Fläche gebildet.

Die Gebäudedefinition wird in der nächsten Revision der Vermessungsverordnung auf die Formulierung von Absatz 3.1 angepasst. Das heisst, dass alle Gebäude der Ebene Bodenbedeckung, welche in der AV erfasst sind, einen GEID erhalten.

Alle Gebäude der AV-Ebene Bodenbedeckung sind oberirdisch und gelten im Folgenden als AV-Gebäude. Unterirdische Gebäude und Sonderbauten werden in der AV in der Ebene Einzelobjekte erfasst. Alle Gebäude der Ebene *Bodenbedeckung* werden im GWR geführt. Folgende Objekte bzw. Sonderbauten der Ebene *Einzelobjekte* erhalten ebenfalls einen GEID und werden ebenfalls im GWR geführt:

- unterirdisches Gebäude,
- Unterstand,
- Reservoir,
- Silo, Turm, Gasometer,
- Hochkamin,
- Aussichtsturm.

Folgende Gebäude, die im GWR geführt werden, werden in der Amtlichen Vermessung nicht dargestellt.

- Provisorische Unterkünfte

3.4 Zusammenhang der Gebäudedefinition in der AV und im GWR

Es sind folgende Regeln zu beachten:

- Wohn- (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Terrassenhäuser, Reihenhäuser etc.), Büro-, Gewerbe-, Lager-, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude sind zwingend homogen über das ganze Land zu erfassen.
- Ein AV-Gebäude der Informationsebene Bodenbedeckung entspricht genau einem GWR-Gebäude. Für Gebäude mit Wohnnutzung, Arbeitsstätten sowie Gebäude von öffentlichem Interesse ist einen eindeutige Adresse obligatorisch. Für alle übrigen Gebäude ist eine offizielle Gebäudeadresse optional. Im GWR ist aber auch für beste-

[12] Detaillierungsgrad in der Amtlichen Vermessung, siehe Informationsebene Einzelobjekte, siehe https://www.llv.li/files/abi/detaillierungsgradeoversion202018_i.pdf

hende Gebäude ohne offizielle Adresse ein Eingang mit der Hausnummer 0 zu erfassen. In der AV wird auf die Erfassung von inoffiziellen Adressen verzichtet.

- Die Gebäude (in der Ebene Bodenbedeckung) sind unabhängig von der Ebene Liegenschaften, d.h. Liegenschaftsgrenzen sind für die Gebäudeaufteilung nicht massgebend. Für die Gebäudedefinition ist die tragende Trennmauer (Abbruchkriterium[13]) ausschlaggebend.
- Zusammengebaute Gebäude mit tragenden Trennmauern sind getrennt zu erfassen.
- Verfügt ein Gebäude über mehrere adressierte Eingänge, sind alle Eingänge (EDID) mit den korrekten Adressen zu erfassen.
- Die unterirdischen Gebäude und Sonderbauten der Informationsebene Einzelobjekte gemäss Abschnitt 3.3 werden ebenfalls als GWR-Gebäude erfasst. Die Vergabe einer offiziellen Gebäudeadresse ist optional. Im GWR ist zwingend ein Eingang zu erfassen. In der Amtlichen Vermessung werden nur offizielle Gebäudeadressen erfasst.
- Grosse öffentliche Tiefgaragen (in der AV unterirdische Gebäude in der Ebene Einzelobjekte), welche unter mehreren Gebäuden oder einem Platz liegen, gelten als ein eigene Objekte (im GWR in der Kategorie «Sonderbau») und werden im GWR erfasst. Tiefgaragen unter einem Gebäude, die nur diesem Gebäude als Parkierung dienen, sind dem Gebäude zugeordnet und erhalten keinen eigenen GEID. Private Tiefgaragen, die mehreren Gebäuden als Parkierung dienen, können in Absprache einen eigenen GEID erhalten und werden dann im GWR erfasst.
- In der Amtlichen Vermessung ist der GEID in der Ebene Bodenbedeckung (Tabelle Gebäudenummer), in der Ebene Gebäudeadressen (Tabelle Gebäudeeingang) und, wenn vorhanden, in der Ebene Einzelobjekte (Tabelle Objektnummer) zu erfassen. Wenn ein Gebäude / Sonderbau im GWR erfasst ist, dann ist der GEID / EDID (mit Ausnahme von provisorischen Unterkünften siehe Kapitel 6.1.9) auch in der AV zu führen.
- Gebäude oder Bauten kleiner 6m^2, die in der Bauzone nicht bewilligungspflichtig sind, werden weder in der AV noch im GWR erfasst.

3.5 Beispiele für die Erfassung von AV- und GWR Gebäuden

Die Anwendung der Gebäudedefinition bzw. die Objektbildung von Gebäuden ist nicht immer einfach. Im Kapitel 5 und folgenden sind verschiedenen Beispiele für eine korrekte Definition von AV- und GWR-Gebäuden enthalten. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens sind diese Beispiele zwingend zu beachten.

Die Beispiele (Photos und Textauszüge) sind der schweizerischen „Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)“[14] entnommen. Die Wiedergabe dieser Richtlinie ist unter Angabe der Quelle für nicht kommerzielle Nutzung gestattet.

[13] Ein Gebäudeteil gilt als selbstständiges Gebäude, wenn eine vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer zwischen den Gebäudeteilen besteht. Im Umkehrschluss können selbstständige Gebäude abgebrochen werden, ohne dass die Funktion eines anderen selbstständigen Gebäudes in Mitleidenschaft gezogen wird.

[14] https://www.cadastre.ch/de/manual-av/publication/instruction.detail.document.html/cadastre-internet/de/documents/av-weisungen/Weisung-AV-GWR-1754-1700-de.pdf.html

4. Gebäudeadressierung

Die Gebäudeadressen werden in der Amtlichen Vermessung auf der Basis der Schweizer Norm SN612040 für Gebäudeadressen erfasst und verwaltet.

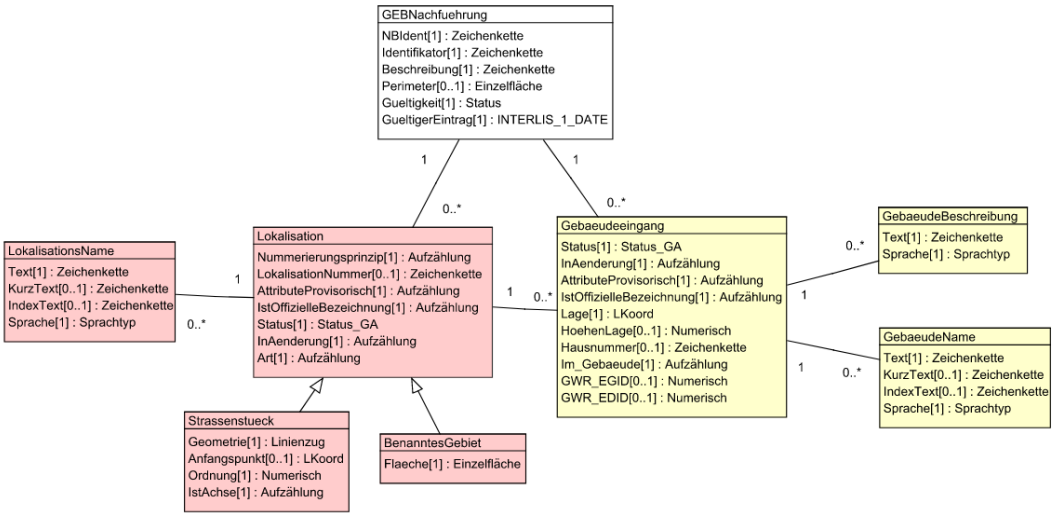

Abbildung 4 Datenmodell Gebäudeadressen der Amtlichen Vermessung

Die Kombination von Postleitzahl, Ortschaft, Lokalisation (Strasse, Platz, benanntes Gebiet) und Hausnummer ergibt eine Gebäudeadresse. Die Adresse dient zum raschen Auffinden eines Gebäudes. Eine offizielle Gebäudeadresse muss eindeutig definiert und einmalig sein. Die Gebäudeadresse spielt auch eine wichtige Rolle für die Identifikation von Gebäuden. Das rasche Auffinden dieser Gebäude kann für Blaulicht-Organisationen im Notfall entscheidend sein, erleichtert Planungsarbeiten, verhindert Missverständnisse und verbessert eine zielgerichtete Routenwahl.

Es gibt keine direkten gesetzlichen Grundlagen für die Gebäudeadressierung im Fürstentum Liechtenstein. Gemäss Baugesetz (BauG)[15] Art. 36 ist immerhin geregelt, dass die Strassenbenennung Aufgabe der Gemeinden ist. Alle Gemeinden wenden heute eine strassenweise Hausnummerierung an. Um einen einheitliche und konsistente Gebäudeadressierung sicherstellen zu könnten, haben das Bundesamt für Statistik und das Bundesamt für Landestopografie die „Empfehlung Gebäudeadressierung[16]“ herausgegeben. Deren Anwendung wird auch in Liechtenstein empfohlen. Aus dieser Empfehlung leiten sich wichtige Grundsätze ab, die auch in Liechtenstein Geltung haben:

- Postleitzahl und Ortschaften werden grundsätzlich durch die Liechtensteinische Post zugeordnet. Das ABI hat die PLZ-Bezirke und Ortschaften im Rahmen der Amtlichen Vermessung, Informationsebenen „PLZOrtschaft“ erfasst. Land und Gemeinden wenden diese Festlegung verbindlich an.

[15] https://www.gesetze.li/konso/pdf/2009044000?version=9

[16] Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen, Version 1.0, Bundesamt für Statistik BFS und Bundesamt für Landestopografie swisstopo, Neuchâtel 2018

- Die Benennung der Strassen ist Sache der Gemeinden. Benannt werden können Strassen und Plätze. Benannte Gebiete sind im Fürstentum Liechtenstein keine ausgeschieden.
- Sämtliche Strassen, die ein bewohntes Gebäude erschliessen oder eine offizielle Postanschrift besitzen, müssen einen Strassennamen haben und in der AV und im GWR geführt werden.
- Privatstrassen erhalten in der Regel keinen eigenen Strassennamen.
- Jedes Gebäude ist einer Strasse oder einem Platz zugeordnet und mit der Hausnummer 1 beginnend aufsteigend durchnummeriert.
- Bei langen Strassen durch dünn besiedeltes Gebiet ist es wichtig, dass genügend Reservenummern freigehalten werden.
- Für Strassennamen werden alle Buchstaben der gültigen Rechtschreibung der entsprechenden Sprache, die Ziffern 0 bis 9, der Apostroph [‘], der Bindestrich [-] und der Punkt [.] unterstützt. Führende und folgende Leerzeichen sind nicht erlaubt. Vor Bindestrichen und Apostrophen dürfen keine Leerzeichen stehen, nach Bindestrichen und Apostrophen nur dort, wo sie gemäss Rechtschreibung korrekt sind.
- Hausnummern bestehen grundsätzlich aus Nummern, die sich aus den Ziffern 0 bis 9 zusammensetzen. Bei Buchstaben als Zusatz sind Kleinbuchstaben (a bis z) zu verwenden.
- Die offizielle Schreibweise von Strassennamen und Hausnummern, die Zuordnung der Postleitzahl und der Ortschaft sind im Datensatz der Amtlichen Vermessung festgelegt. Für das Land und Gemeinden sind diese Angaben verbindlich anzuwenden.
- Innerhalb einer Ortschaft muss die Adresse eindeutig sein. Es dürfen keine Redundanten bestehen.

Im GeoIG sind gesetzliche Grundlagen aufzunehmen, die es erlauben, die Zuständigkeiten, Aufgaben der beteiligten Stellen und einheitliche Standards verbindlich festzulegen.

5. Erfassungsgrundsätze mit Beispielen

Die nachfolgenden Erfassungsbeispiele sind wie folgt unterteilt:

- **Gebäude gemäss AV-Informationsebene Bodenbedeckung (siehe Kap. 6)**

  Alle Gebäude sind in der Informationsebene Bodenbedeckung der AV erfasst und sind im GWR **obligatorisch** zu erfassen. Es werden unterschieden:

  - Homogene Erfassung der Gebäude (siehe Kap.6.1)
  - Erfassung in Absprache zwischen Gemeinde, ABI und AS (siehe Kap. 6.2)
  -
  - Nicht begehbare / geschlossene Bauten (siehe Kap. 6.3)
- AV-Informationsebene Einzelobjekte **(siehe Kap. 7)**
- Nur im GWR zu erfassende Gebäude **(siehe Kap. 8)**
- Weder im GWR noch in der AV zu erhebende Objekte **(siehe Kap. 9)**

Legende

Gebäude der Informationsebene Bodenbedeckung der AV

Objekt der Informationsebene Einzelobjekte der AV

übriger Gebäudeteil der AV

GEID mit Gebäudekoordinaten

EDID mit Eingangskoordinaten und offizieller Adresse

GEID und EDID

Da die Eingangskoordinaten von bisher nicht adressierten Gebäuden nicht zwingend einzumessen sind, werden die Eingangs- und Gebäudekoordinaten in den folgenden Beispielen als lagegleich dargestellt. Der Geometer kann auch eine Koordinate innerhalb des Gebäudeumrisses absetzen, die den Eingang nicht exakt lagerichtig wiedergibt.

Gebäudeeingang ohne offizielle Adresse

Aus technischen Gründen muss jedem Gebäude im GWR mindestens ein Gebäudeeingang zugeordnet werden. Deren Lagekoordinaten sind in der Regel identisch mit der Gebäudekoordinate, d.h. sie werden lagemässig nicht festgelegt. Diese Eingänge haben im GWR mit der Hausnummer „0“ erfasst. Gebäudeeingänge ohne offizielle Adresse werden vom GWR nicht publiziert und nicht in die AV übernommen.

6. Gebäude gemäss AV-Informationsebene Bodenbedeckung

6.1 Homogene Erfassung der Gebäude

Wohn- (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Terrassenhäuser, Reihenhäuser etc.), Büro-, Gewerbe-, Lager-, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude sind zwingend homogen zu erfassen.

6.1.1 Einfamilienhaus

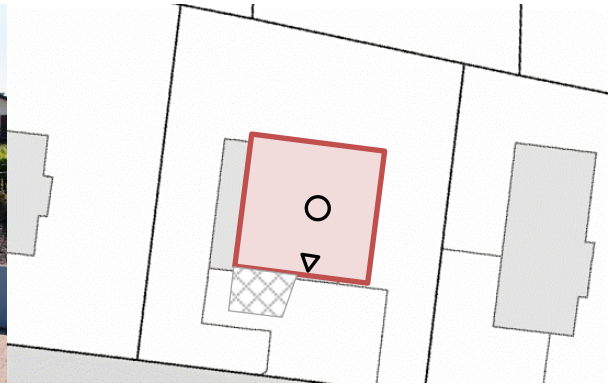

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Da der gesamte Baukörper eine Einheit bildet und nicht durch eine tragende Trennmauer unterteilt ist, handelt es sich hier um ein Gebäude. Der angebaute Unterstand (Ebene Einzelobjekt) ist im GWR nicht obligatorisch zu erfassen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Einfamilienhaus.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude mit einer Wohnung.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

6.1.2 Büro-, Gewerbe-, Lager-, Industrie- und Landwirtschaftsgebäude

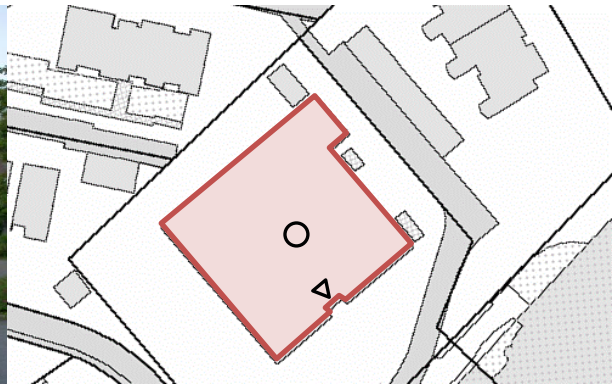

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Da der gesamte Baukörper eine Einheit bildet und nicht durch eine tragende Trennmauer unterteilt ist, handelt es sich hier um ein Gebäude.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung,
- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Industriegebäude,
- Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke,
- Museen und Bibliotheken,
- Schul- und Hochschulgebäude, Forschungseinrichtungen.

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Ausprägungen sind im Merkmalskatalog zu finden.

6.1.3 Mehrfamilienhaus

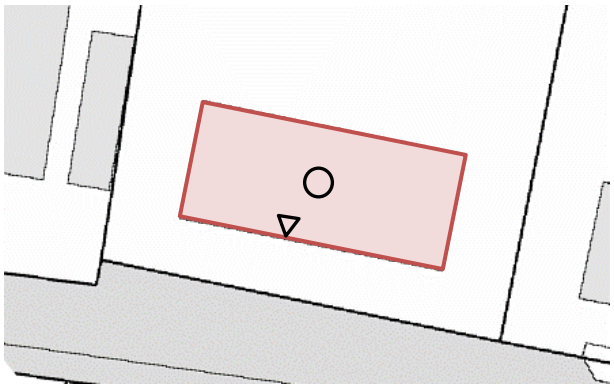

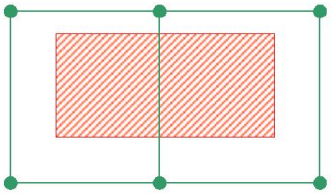

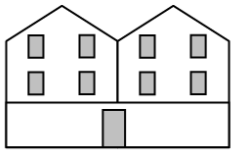

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

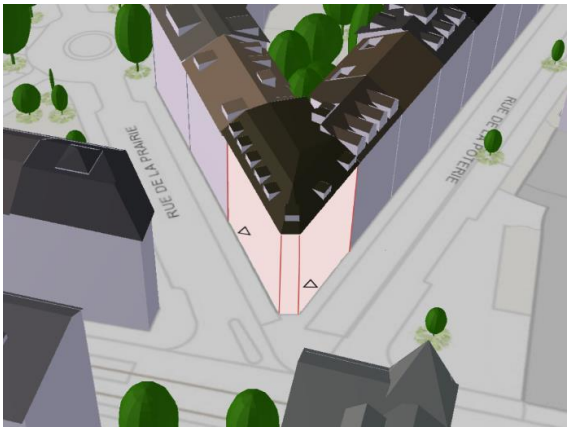

1 Gebäude, 1 GEID, 2 EDID

Die beiden Beispiele zeigen ein Mehrfamilienhaus ohne tragende Trennmauer mit einem resp. mehreren Eingängen. Wie in Kap. 3.4 im dritten Punkt erwähnt, sind allfällige Liegenschaftsgrenzen für die Gebäudeaufteilung nicht massgebend.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Mehrfamilienhaus.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

6.1.4 Doppeleinfamilienhaus

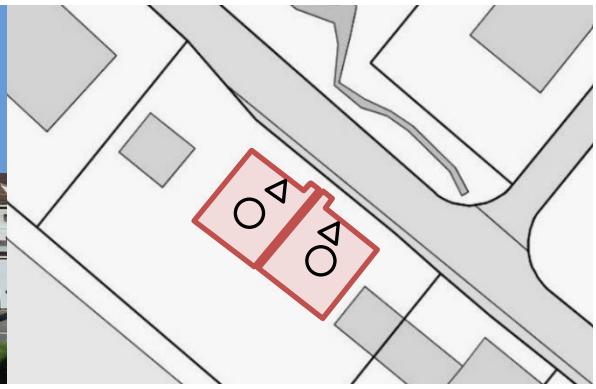

2 Gebäude, 2 GEID, 2 EDID

Ein Doppeleinfamilienhaus ist als zwei Gebäude zu definieren, wenn beiden Gebäudeteile eine für sich geschlossene Einheit bilden (Trennmauer) und über einen Zugang von aussen verfügen. Eine Trennmauer muss tragend sein. Wie in Kap. 3.4 im dritten Punkt erwähnt, sind allfällige Liegenschaftsgrenzen für die Gebäudeaufteilung nicht massgebend.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Einfamilienhaus.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude mit einer Wohnung.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

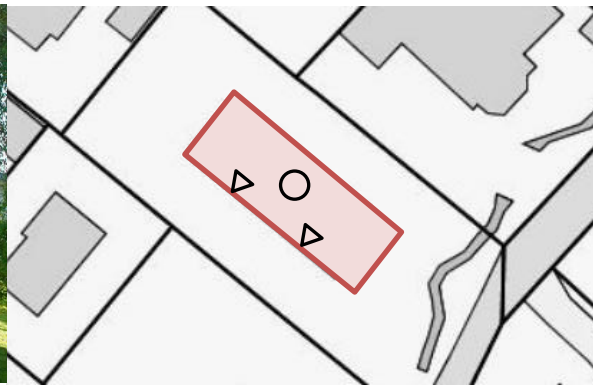

1 Gebäude, 1 GEID, 2 EDID

Dieses «Doppeleinfamilienhaus» weist keine tragenden Trennmauern auf – es kann auch als ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Eingängen bezeichnet werden, siehe Kap. 6.1.3.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Mehrfamilienhaus.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude mit zwei Wohnungen.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

6.1.5 Reihenhaus

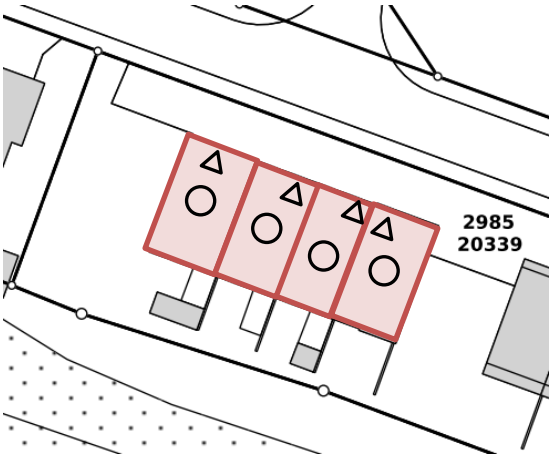

4 Gebäude, 4 GEID, 4 EDID

Reihenhäuser sind als separate Gebäude zu erfassen, wenn sie durch eine Trennmauer voneinander getrennt sind und über einen Zugang von aussen verfügen. Wie in Kap. 3.4 im dritten Punkt erwähnt, sind allfällige Liegenschaftsgrenzen für die Gebäudeaufteilung nicht massgebend.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Einfamilienhaus,
- Mehrfamilienhaus.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude mit einer Wohnung,
- Gebäude mit zwei Wohnungen,
- Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen.

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

6.1.6 Terrassenhaus

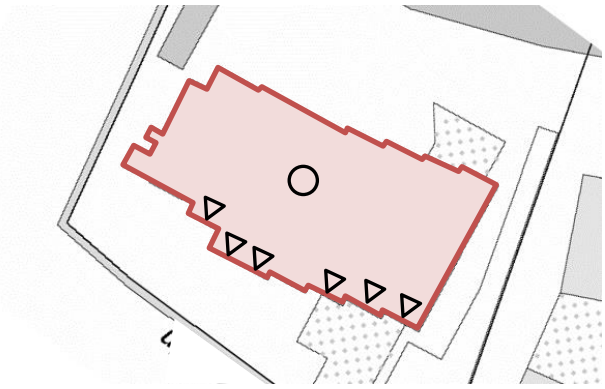

1 Gebäude, 1 GEID, mehrere EDID

Bei einem Terrassenhaus definiert der gesamte Gebäudehauptumriss das Gebäude. Für jeden Eingang bzw. für jede Adresse wird ein EDID erfasst. Wie in Kap. 3.4 im dritten Punkt erwähnt, sind allfällige Liegenschaftsgrenzen für die Gebäudeaufteilung nicht massgebend.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Mehrfamilienhaus.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude mit zwei Wohnungen,
- Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen.

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Bei dieser Darstellung handelt es sich um eine generelle Empfehlung für die Handhabung von Terrassenhäusern. In Liechtenstein gibt es Beispiele für Terrassenhäuser, die von dieser Empfehlung abweichen. Für jedes der folgenden Beispiele existieren wohl plausible Gründe. Technisch gesehen erlauben die folgenden Beispiele eine korrekte Zuordnung von GEID und EDID bzw. Adressen. Die Vergabe von Adressen bei Terrassenhäusern sollte aber einheitlich pro Gemeinde erfolgen.

Weitere Beispiele für Terrassenhäuser

Beispiel a) mehrere Eingänge und mehrere Adressen (Hausnummer)

Beispiel b) nur ein Eingang, nur einen Adresse

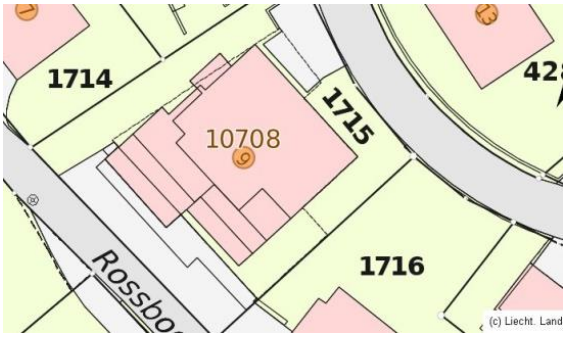

Beispiel C) beliebige Kombination

Beispiel GEID 19684: Ein GEID, eine Adresse

6.1.7 Mit Tiefgarage verbundene Gebäude

3 Gebäude, 3 GEID, 3 EDID

Die Gebäude sind zwar über die Tiefgarage miteinander verbunden, es handelt sich aber um eigenständige Gebäude mit Trennmauern. Auf die Erfassung einer Tiefgarage wird in Kap. 7.3.2 eingegangen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Mehrfamilienhaus.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude mit zwei Wohnungen,
- Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen.

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

6.1.8 Gewächshaus / Treibhaus

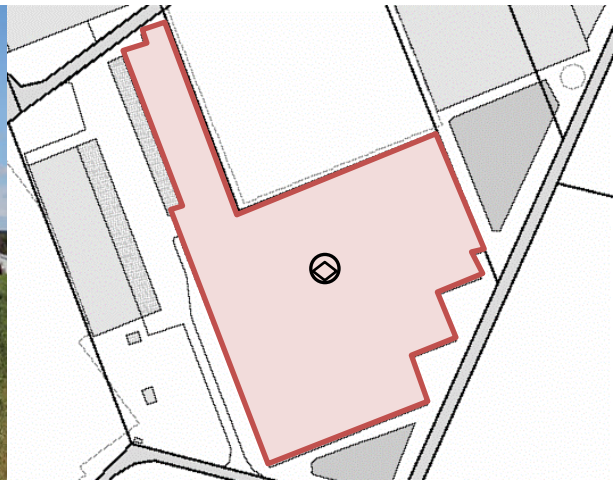

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID, keine offizielle Adresse

Gewächshäuser mit massivem Fundament sind im GWR und der AV zu erheben.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Das Gebäude erhält im GWR einen Eingang ohne offizielle Adresse.

6.1.9 Temporäre Baute

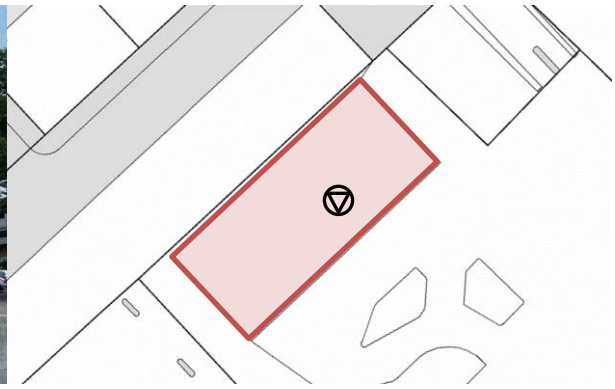

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Temporäre Bauten, welche für eine Dauer von mehr als 3 Jahre errichtet werden und fest mit dem Boden verbunden sind.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Industriegebäude,
- Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke,
- Museen und Bibliotheken,
- Schul- und Hochschulgebäude, Forschungseinrichtungen.

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Wenn die Temporäre Baute eine Lebenserwartung von mehr als 3 Jahren hat, wird es im GWR und in der AV erfasst und erhält eventuell eine offizielle Adresse, ansonsten nicht.

6.1.10 Infrastrukturgebäude auf Campingplatz

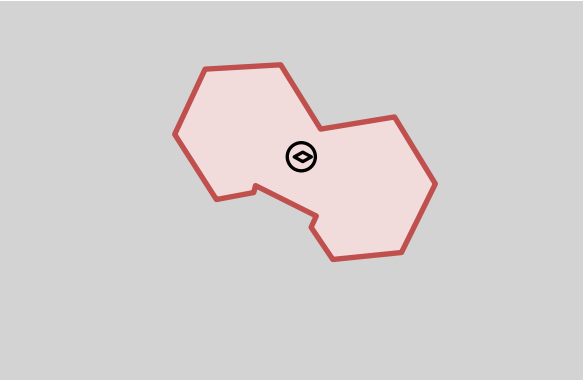

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Fest mit dem Boden verbundene Infrastrukturgebäude sind im GWR und der AV zu erheben.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Sonstige Hochbauten, anderweitig nicht genannt.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Nicht fest mit dem Boden verbundene Bauten (Wohnwagen etc.) sind in der AV nicht zu erfassen. Im GWR sind sie zu erfassen, wenn die im Kap. 8.1 beschriebenen Kriterien zutreffen.

Im GWR wird für das Gebäude als ein Eingang ohne offizielle Adresse geführt.

Die Erfassung von Gebäude wie Anbauten, Garagen und Schuppen soll homogen über das ganze Land erfolgen. Wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, ist bei der Erfassung ein gewisser Erfassungsspielraum gegeben.

6.1.11 Anbau (als eigenständiges Gebäude)

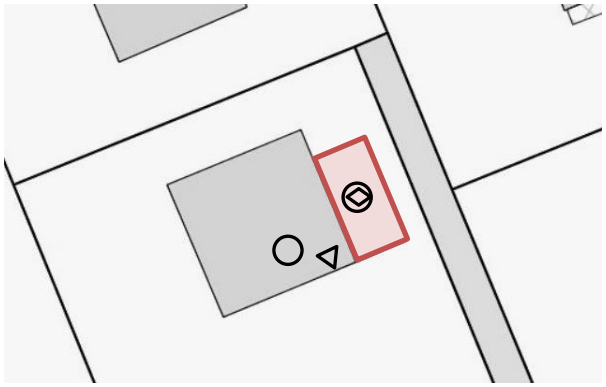

2 Gebäude, 2 GEID, 2 EDID

Ein Anbau wird als eigenständiges Gebäude erfasst, wenn es eine Einheit bildet und durch eine tragende Trennmauer (Abbruchkriterium, siehe Kap. 3.1) unterteilt ist.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR: für den Anbau

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Garagengebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Garage im GWR als Gebäude ohne offizielle Adresse.

6.1.12 Anbau (als nicht eigenständiges Gebäude)

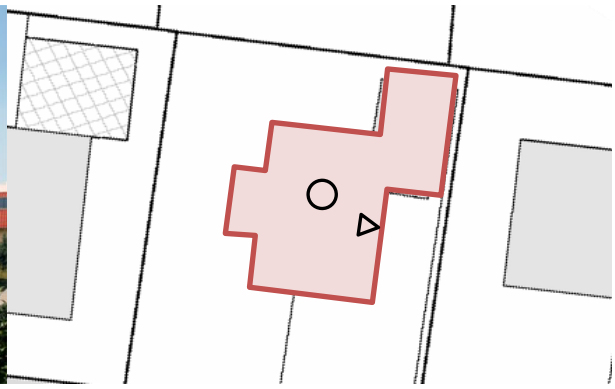

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Ein Anbau wird zusammen mit dem Hauptgebäude erfasst, wenn er *keine tragende* Trennmauer (Abbruchkriterium, siehe Kap. 3.1)aufweist bzw. wenn Anbau und Hauptgebäude eine Einheit bilden.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Einfamilienhaus,
- Mehrfamilienhaus,
- Wohngebäude mit Nebennutzung,
- Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung,
- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude mit einer Wohnung,
- Gebäude mit zwei Wohnungen,
- Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen,
- Bürogebäude,
- Industriegebäude,
- …

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

6.1.13 Freistehendes Gebäude ohne Wohnnutzung

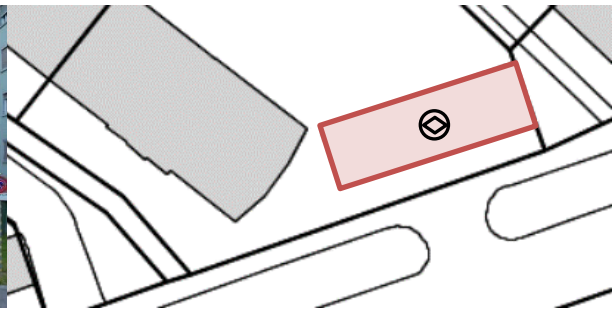

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Wenn es sich bei den Garagen nicht um durch von aussen sichtbare Trennmauern getrennte Einheiten handelt, dann ist ein Gebäude zu erfassen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Garagengebäude.

Handelt es sich nicht um Garagen, sind weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) denkbar.

Im GWR wird ein Eingang ohne offizielle Adresse erfasst.

6.2 Erfassung in Absprache zwischen Gemeinde, ABI und AS

Die Beispiele in der vorliegenden Weisung können nicht die enorme Gebäudevielfalt abdecken. Es wird immer Gebäude(-kombinationen) geben, wo eine Absprache zwischen Gemeinde und AV unabdingbar ist. Im Folgenden sind solche Beispiele mit einem Lösungsvorschlag aufgeführt.

6.2.1 Gebäude mit Verbindung im Dachgeschoss, Beispiel Attikawohnung

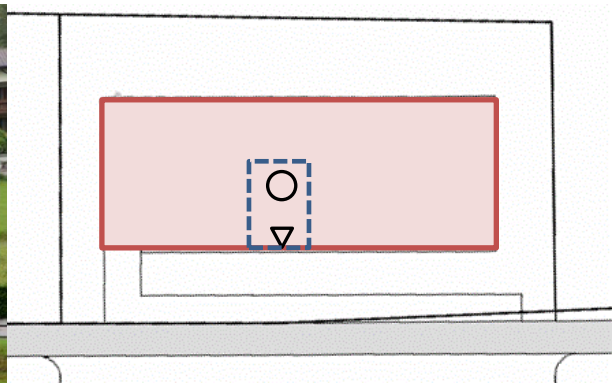

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Wenn der gesamte Baukörper eine Einheit bildet und nicht durch eine tragende Trennmauer (Abbruchkriterium, siehe Kap. 3.1) unterteilt ist, dann ist dieser als ein Gebäude zu erfassen.

Mögliche Gebäudekategorie im GWR:

- Mehrfamilienhaus,
- Wohngebäude mit Nebennutzung,
- Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung,
- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen,
- Andere Gebäude für kurzfristige Beherbergung,
- Industriegebäude,
- Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke,
- Krankenhäuser und Facheinrichtungen des Gesundheitswesens,
- …

Die Auflistung ist nicht abschliessend. Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

6.2.2 Mit Treppenhaus verbundene Gebäude

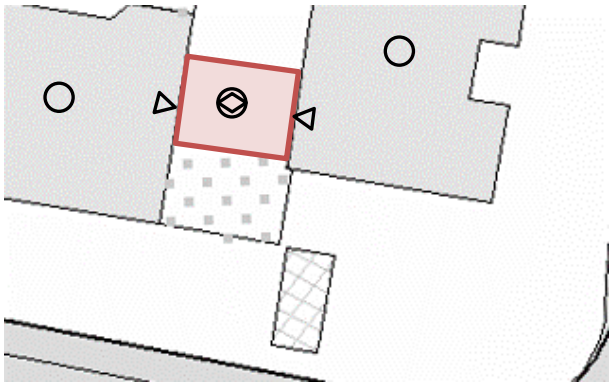

3 Gebäude, 3 GEID, 3 EDID

Die Eingänge der beiden Mehrfamilienhäuser befinden sich links und rechts des Zwischengebäudes. Im Zwischengebäude befinden sich das gemeinsame Treppenhaus und der Lift. Bei dieser Art der Erfassung ist dem Treppenhaus ein Eingang ohne offizielle Adresse zuzuteilen.

Im gezeigten Beispiel handelt es sich um ein nachträglich erstelltes Treppenhaus. Da an beiden Mehrfamilienhäusern keine baulichen Anpassungen vorgenommen wurden, sind die drei Objekte nicht zu einem einzigen Gebäude (mit einem GEID) zusammenzufassen. Werden alle Objekte gleichzeitig erstellt, dann ist die Erfassung als ein einziges Gebäude zu prüfen.

Bemerkung: Bei alle Gebäudeteile gleichzeitig mit einem Bauprojekt erstellt werden, kann der gesamt Gebäudekomplex auch als 1 Gebäude erfasst werden.

Mögliche Gebäudekategorie für das Treppenhaus im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Sonstige Hochbauten, anderweitig nicht genannt.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Wird das Treppenhaus in der AV-Ebene Einzelobjekte erfasst, dann ist es im GWR als Sonderbau ohne offizielle Gebäudeadresse zu führen.

Mit Zwischenbau verbundene Gebäude: Beispiel aus Liechtenstein (Gorfion Malbun)

Gebäude mit GEID 10923 muss einen zusätzlichen Eingang haben mit Hausnummer 8a.

Zwischenbau kann evtl. einen zusätzlichen GEID erhalten, vor allem wenn er nachträglich gebaut wurde.

6.2.3 Hoheitsgrenzübergreifendes Gebäude

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Gebäude, die nicht komplett in einer Gemeinde liegen, sind im GWR in der Regel als Ganzes einer Gemeinde zugeordnet. Die Gemeinden und involvierten Ämter müssen sich diesbezüglich absprechen. Im GWR sind dann alle Eingänge in der gleichen Gemeinde zu verwalten, auch wenn sich nicht alle Eingänge geografisch in der gleichen Gemeinde befinden. Im Amtlichen Verzeichnis der Gebäudeadressen werden die Adressen der Gemeinde zugeteilt, in der das Gebäude im GWR verwaltet wird. Für grosse Industriegebäudekomplexe, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, können allenfalls auch mehrere GWR-Gebäude erfasst und den einzelnen Gemeinden zugeordnet werden (siehe Beispiel unten). Auch in diesem Fall ist eine Absprache notwendig.

In der AV werden die Daten gemeindeweise geführt, wobei die Gemeindegrenze die Grenze des Erfassungsperimeters ist. Wenn sich Gemeindegrenzen und Gebäude überlagern, dann gibt es in der AV mehrere Gebäudeteile (in verschiedenen Gemeinden). Die verschiedenen Gebäudeteile sind in jeder Gemeinde mit dem gleichen GEID zu führen. In der AV sind jeweils nur Eingänge zu erfassen, die geografisch innerhalb der Gemeinde liegen und gemäss GWR offiziell sind. Wenn es keinen Eingang resp. keine offizielle Adresse gibt, dann ist der EDID/Adresse in der AV nicht zu führen.

Beispiel Gemeindegrenze Gamprin-Eschen: Mehrere GEID in unterschiedlichen Gemeinden.

6.3 Nicht begehbare / geschlossene Bauten

Gemäss der Richtlinie Detailierungsgrad der AV, Informationsebene Bodenbedeckung (Quelle Richtlinie siehe Kap. 2) gilt:

- Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gehört in der Regel der ganze Grundriss inkl. alle Anbauten, die erhoben werden müssen, in die Informationsebene Bodenbedeckung.
- Landwirtschaftliche Bauten sind als Gebäude zu erheben, wenn diese dreiseitig geschlossen sind und der TVAV Gebäudedefinition entsprechen (Art. 14).

Das Vorgehen bei der Erfassung von Tankanlagen auf Industrieanlagen richtet sich ebenfalls nach der obengenannten Richtlinie. Entsprechend sind Tankanlagen mit massivem Fundament grundsätzlich als Gebäude zu erheben, sofern diese die geforderten Minimalflächen aufweisen.

6.3.1 Landwirtschaftliche Silos

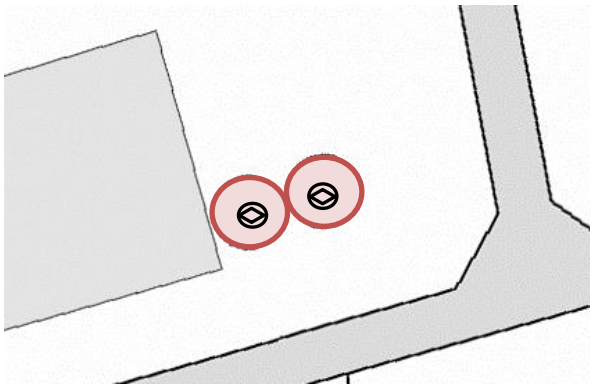

2 Gebäude, 2 GEID, 2 EDID

Silos, die in vollem Umfang mit dem Boden verankert sind, werden in der AV in der Informationsebene Bodenbedeckung als Gebäude erfasst. Ansonsten werden sie in der AV als Einzelobjekt «Silo, Turm, Gasometer» erfasst (siehe Kap. 7.1.7).

Eingänge werden ohne offizielle Adresse erfasst.

Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

6.3.2 Tankanlage

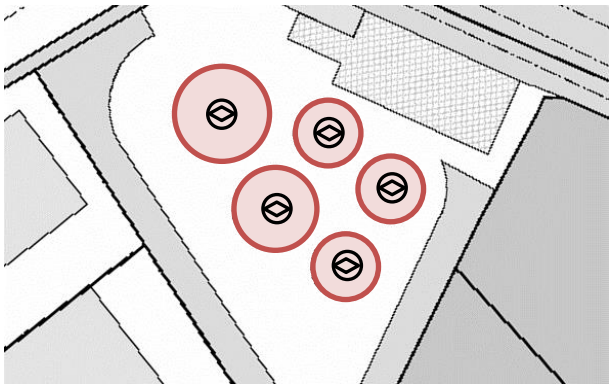

5 Gebäude, 5 GEID, 5 EDID

Tankanlagen mit massivem Fundament werden grundsätzlich als Gebäude erhoben. Bei Tankgruppen (meist in Auffangwannen) entscheidet die Mehrheit der Tanks (≥ 6m², Anzeige oder Bewilligungspflichtig) über die Definition als Gebäude.

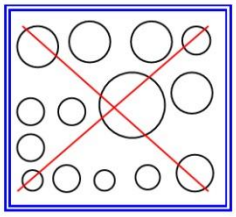

Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Behälter, Silos und Lagergebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

6.3.3 Kugelförmiger Behälter

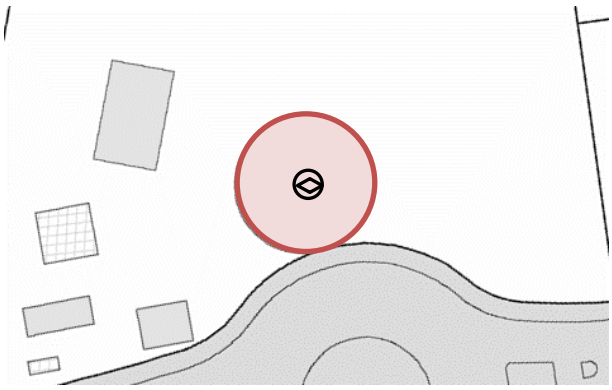

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Kugelförmige Behälter mit massivem Fundament sind am grössten Durchmesser zu erheben.

Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Behälter, Silos und Lagergebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Eingang im GWR ohne offizielle Adresse erfassen.

7. AV-Informationsebene Einzelobjekte

Die folgenden Objekte werden nicht in der AV-Informationsebene Bodenbedeckung geführt. Es handelt sich um sogenannte Einzelobjekte der AV. Die Erfassung von solchen Objekten im GWR erlaubt die Zuordnung eines GEID und bedingt obligatorisch auch die Erfassung eines Eingangs mit inoffizieller Adresse. Im GWR werden allfällige Einzelobjekte als Sonderbauten (Gebäudekategorie „Sonderbau“) erfasst. Ist ein Einzelobjekt der AV im GWR erfasst, dann ist auch der GEID (in der Ebene Einzelobjekte) und eine allfällig offizielle Adresse (in der Ebene Gebäudeadressen) in der AV zu führen.

7.1 Oberirdische Objekte

7.1.1 Tankstelle

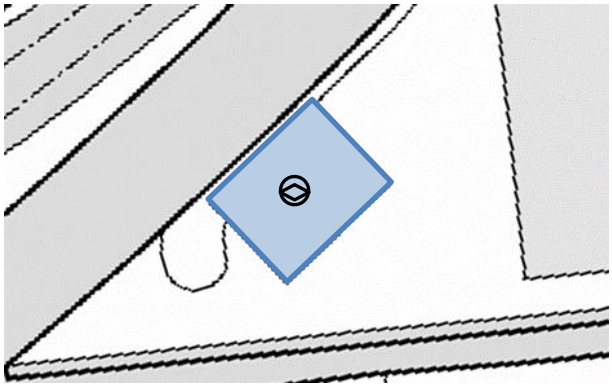

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

In der AV ist das Tankstellendach als Einzelobjekt «Unterstand» zu erfassen.

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gross- und Einzelhandelsgebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

7.1.2 Öffentliche Haltestelle

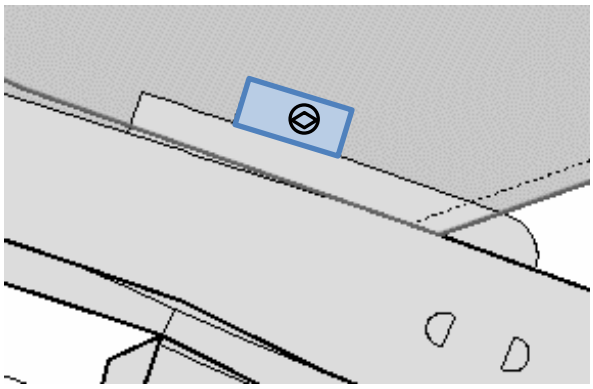

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

In der AV ist die Überdachung als Einzelobjekt «Unterstand» zu erfassen.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Sonstige Hochbauten, anderweitig nicht genannt.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

7.1.3 Warteraum

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

In der AV ist der Warteraum als Einzelobjekt «Unterstand» zu erfassen.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Sonstige Hochbauten, anderweitig nicht genannt

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

7.1.4 Fahrzeug- oder Materialunterstand

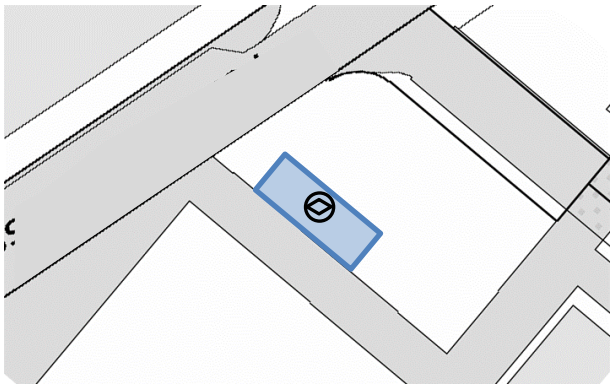

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

Fahrzeug- oder Materialunterstände sind in der AV als Einzelobjekte «Unterstand» zu erfassen.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Garagengebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Es wird ein Eingang ohne offizielle Adresse erfasst.

7.1.5 Öffentlicher Unterstand für Zweiräder

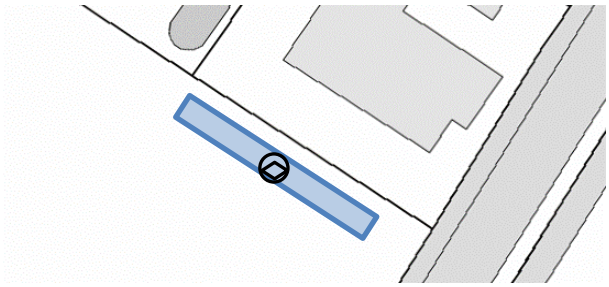

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

Öffentliche Zweiradunterstände grösser 6m^2 sind in der AV als Einzelobjekte «Unterstand» zu erfassen.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Garagengebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Erfassung nur wenn bewilligungspflichtig. Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

7.1.6 Tierunterstand

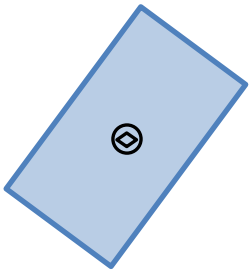

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

Grosse Unterstände für Nutztiere sind in der AV als Einzelobjekte «Unterstand» zu erfassen.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

7.1.7 Silo

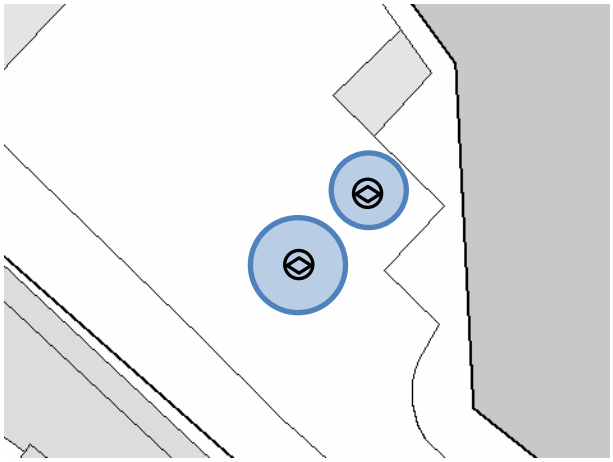

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

Als Einzelobjekt werden «Silo, Turm, Gasometer» in der AV erfasst, wenn sie nicht in vollem Umfang mit dem Boden verankert sind, ansonsten werden sie in der Informationsebene Bodenbedeckung (siehe Kap. 6.3.1) erfasst.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Behälter, Silos und Lagergebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

7.1.8 Aussichtsturm

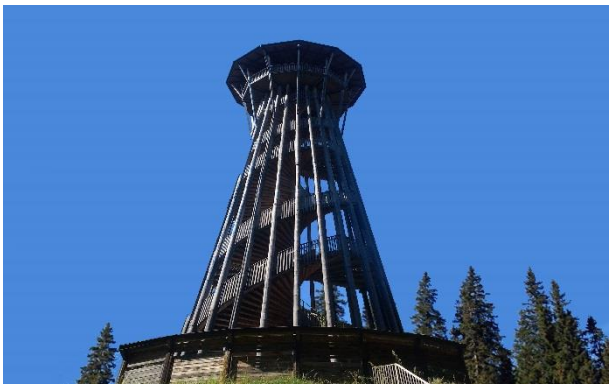

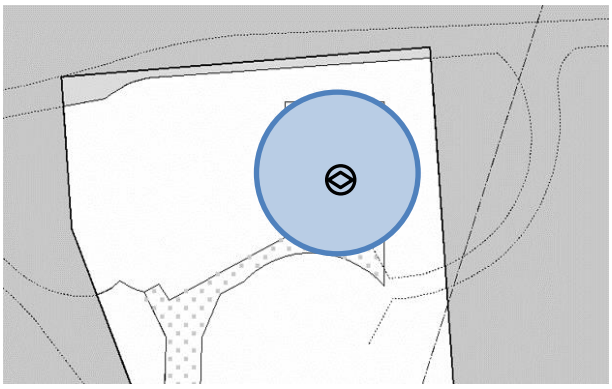

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

Ein «Aussichtsturm» wird in der AV als Einzelobjekt erhoben. Es wird die Ausdehnung am Boden erfasst.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

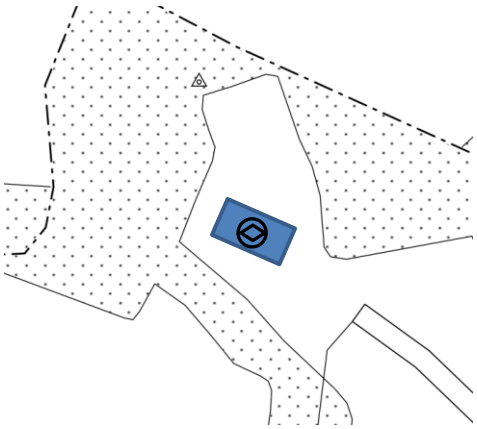

7.2 Hochkamin

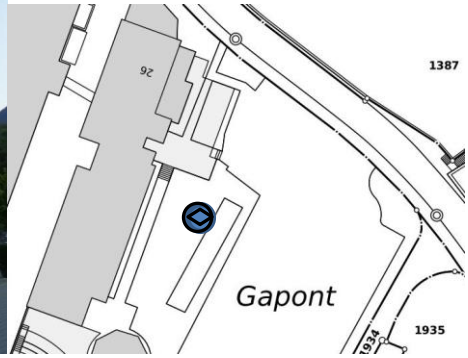

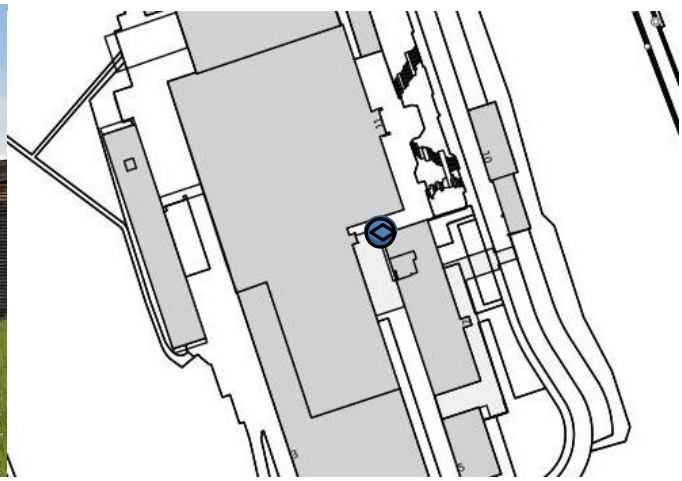

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

Ein freistehendes «Hochkamin» wird in der AV als Einzelobjekt erhoben. Es wird die Ausdehnung am Boden erfasst. Wenn das freistehende Hochkamin mehr als 6 m2 Fläche hat, ist es als Bodenbedeckungs-Gebäude zu erheben, sonst als Einzelobjekt Hochkamin bei einer Seitenbreite / Durchmesser > 50 cm.

Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche Gebäudeklasse im GWR:

- Industriegebäude

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

Hochkamine, die sich auf einem Fabrikgebäude befinden, werden nicht als eigenes Gebäude erfasst.

7.3 (Teil-)Überdeckte und/oder unterirdische Objekte

7.3.1 Überdeckte Bauwerke

1 Objekte, 1 GEID, 1 EDID

Wenn es sich bei den (unterirdischen) Garagen nicht durch Trennmauern getrennte Einheiten handelt, dann ist ein Gebäude zu erfassen.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Garagengebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar, wenn es sich nicht um Garagen handelt.

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

7.3.2 Einstellhalle / Tiefgarage

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Unterirdische Bauten, welche eine klare Einheit darstellen und zum Teil durch oberirdische Hauptumrisse «überdeckt» werden, können in der AV als Ganzes als «unterirdisches Gebäude» definiert werden. Das Datenmodell der AV lässt für unterirdische Gebäude Überschneidungen mit den Hauptumrissen der Ebene Bodenbedeckung zu (siehe Richtlinie Detailierungsgrad der AV, Informationsebene Einzelobjekte (siehe Kap. 4 der Richtlinie). Folglich umfasst dort das Objekt in der Ebene Einzelobjekte nur die Fläche ausserhalb des (oberirdischen) Gebäudes (der Ebene Bodenbedeckung).

Grosse öffentliche Tiefgarage unter Plätzen oder mehreren Gebäuden wird im GWR als Gebäude mit eigenem GEID erfasst.

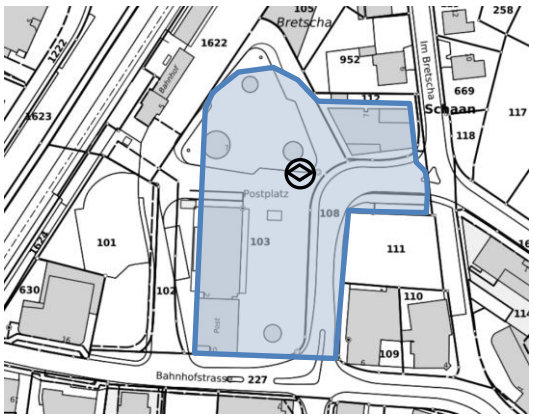

Bemerkungen:

- Grosse öffentliche Tiefgaragen unter Plätzen oder mehreren Gebäuden werden im GWR als eigenes Gebäude erfasst und erhalten einen eigenen GEID. Wird der Tiefgarage eine offizielle Adresse gegeben, dann ist die Eingangskoordinate, sofern möglich, an den Ort der Ein-/Ausfahrt zu platzieren. **Öffentliche Tiefgaragen werden nacherfasst, falls sie im GWR nicht vorkommen.**
- Private Tiefgaragen unter Gebäuden, die nur einem Gebäude als Parkierung dienen, erhalten keinen eigenen GEID. Sie gehören zum Gebäude.
- Private Tiefgaragen, die mehreren Gebäuden als Parkierung dienen, erhalten in der Regel keinen eigenen GEID.

Falls dies sinnvoll erscheint, können diese in Absprache von Gemeinde und AS aber als eigenes Gebäude erfasst werden und erhalten dann einen GEID.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Garagengebäude.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar.

Das aufgeführte Beispiel zeigt, wie die Erfassung der Tiefgarage zu erfolgen hat. Auf Gebäude, die durch eine Tiefgarage miteinander verbunden sind, wird in Kap. 6.1.7 eingegangen.

7.3.3 Reservoir

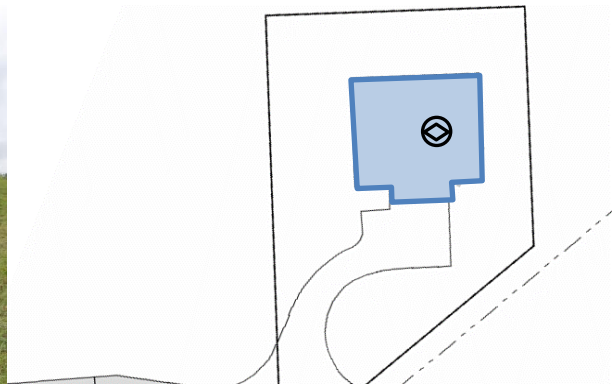

1 Objekt, 1 GEID, 1 EDID

Wasserreservoire mit vorwiegend unterirdischer Bauart (max. 1 m aus dem Boden ragend) werden in der Informationsebene Einzelobjekte als «Reservoir» erhoben.

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

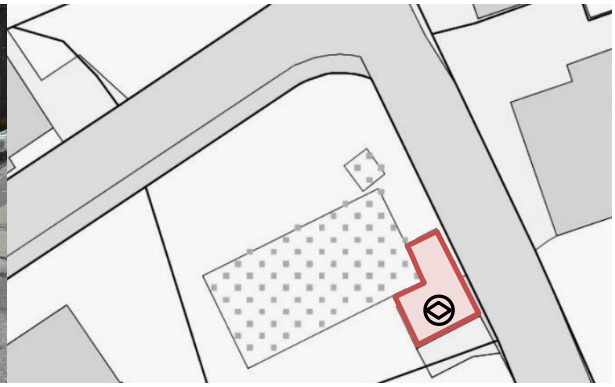

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Manchmal ist ein Reservoir nicht vorwiegend unterirdischer Bauart. Wenn das Wasserreservoir mehr als 1 m aus dem Boden ragt, gilt dieses als Gebäude und wird in der Ebene Bodenbedeckung der AV erfasst. Der unterirdische Teil wird in der Informationsebene Einzelobjekte erfasst. In diesem Fall hat die Erfassung im GWR folgendermassen zu erfolgen:

Ein Eingang, keine offizielle Adresse. **Allenfalls auch offizielle Adresse möglich. Unterirdischer Teil hat keinen eigenen GEID.**
Gebäudekategorie im GWR:

- Gebäude ohne Wohnnutzung.

Mögliche *Gebäudeklasse* im GWR:

- Sonstige Hochbauten, anderweitig nicht genannt.

Weitere Ausprägungen (siehe Merkmalskatalog) sind denkbar

7.3.4 Gasometer

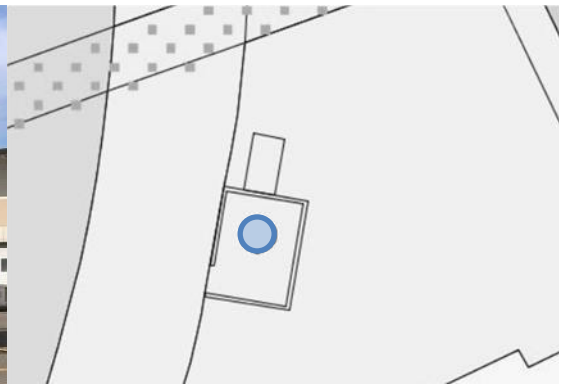

In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Silo, Turm, Gasometer».

Im GWR ist ein Eingang ohne offizielle Adresse zu erfassen.

7.4 Weitere in der AV zu erfassende (Einzel-)Objekte, nicht aber im GWR

7.4.1 Unterstand in Verbindung mit einem Gebäude

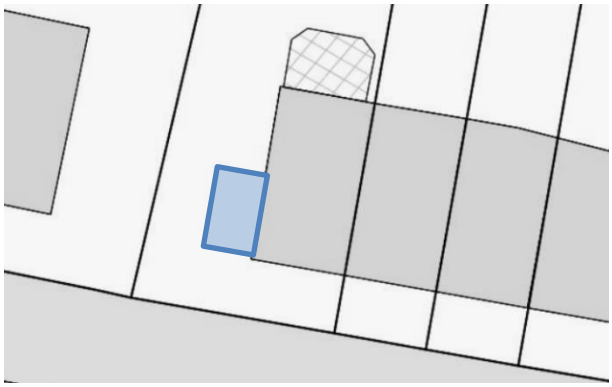

In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Unterstand» oder «übriger Gebäudeteil».

7.4.2 Gedeckter Durchgang als Gebäudeverbindung

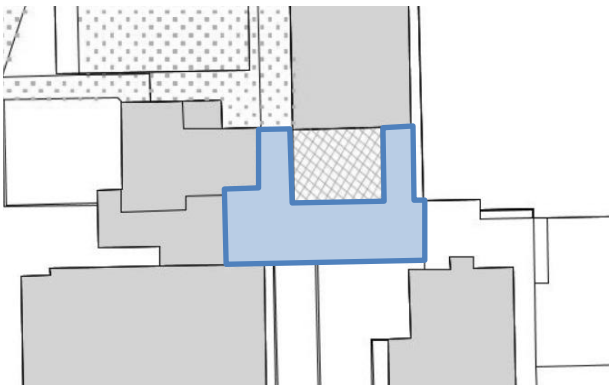

In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Unterstand» oder «übriger Gebäudeteil».

7.4.3 Passerelle als Gebäudeverbindung

In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «übriger Gebäudeteil» oder als Gebäudeteil einem der beiden angrenzenden Gebäuden zuzuordnen.

7.4.4 Fester Container (Bauart wie z.B. «Molok»)

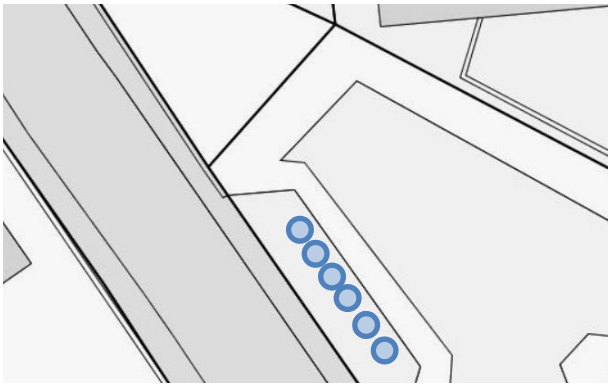

In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Silo, Turm, Gasometer».

In der Regel kleiner 6m^2, daher keine Baubewilligung notwendig.

7.4.5 Fahr- oder Flachsilo

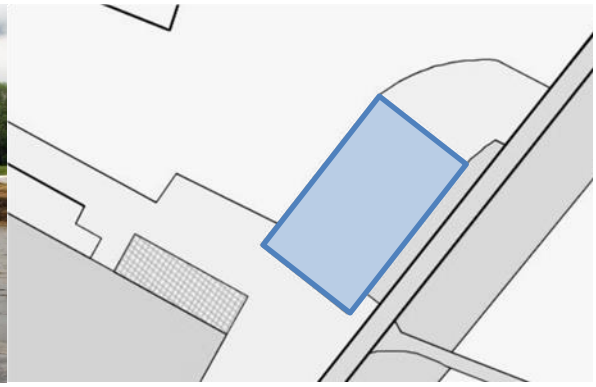

In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Silo, Turm, Gasometer».

7.4.6 Jauchebehälter

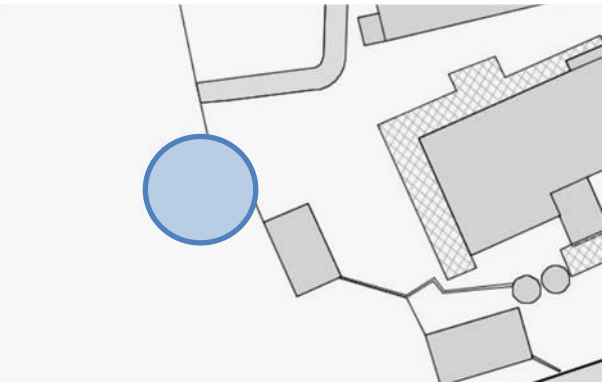

In der AV zu erfassen als Einzelobjektart «Weitere».

8. Nur im GWR zu erfassende Gebäude

8.1 Wohnbaute auf Campingplatz

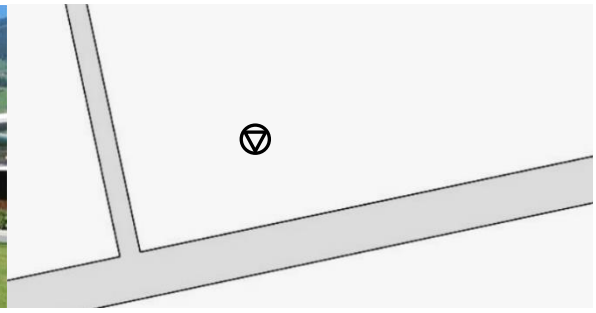

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Wohnbauten auf dem Campingplatz sind im GWR obligatorisch zu erfassen, wenn eine Person mit Wohnsitz gemeldet ist. Kap. 6.1.10 zeigt ein Beispiel einer Infrastrukturbaute auf Campingplatz.

8.2 Container

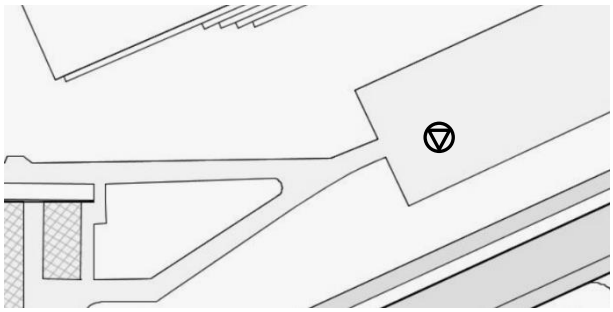

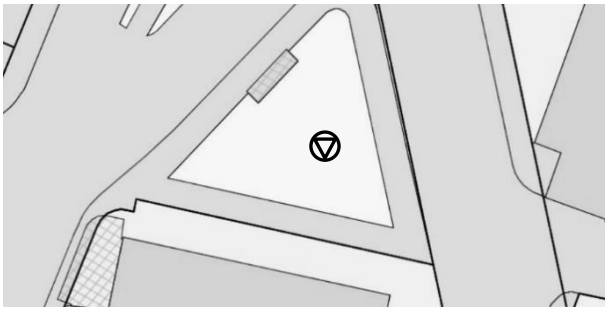

1 Gebäude, 1 GEID, 1 EDID

Container können im GWR erfasst werden, wenn über mehrere Jahre Baustellenbüros oder andere Arbeitsplätze (Arbeitsstätten) beherbergt werden. Container, die Personen als offizieller Wohnsitz dienen, müssen im GWR erfasst werden.

Im Normalfall werden Container (Provisorium) weder im GWR noch in der AV erfasst. Falls das Provisorium eine Adresse erhält, wird das Gebäude im GWR und die Adresse in der AV erfasst.

9. Weder im GWR noch in der AV zu erhebende Objekte

9.1 Kleinbauten, welche nicht fest mit dem Boden verbunden sind

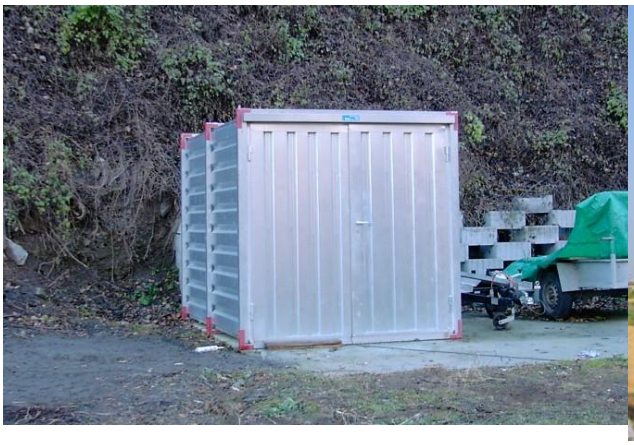

9.2 Kleine, private Velounterstände

9.3 Stromverteilerkasten